

Hygienekonzept für Unterricht, Beratungskontakte und Bürotätigkeit im ETC e.V. ab 2. September 2021 (Maßgeblich: 14. BayIfSMV)

Grundlegende Bausteine des Hygienekonzepts für Arbeit und Unterricht in Präsenz:

1. **3G-Regel**
2. Lufthygiene
3. Abstandhalten
4. Handhygiene
5. Flächenhygiene
6. Zugangssteuerung
7. Information und Erhöhung der Achtsamkeit bei allen Beteiligten; Stärkung des Hygienebewusstseins
8. Organisatorische Maßnahmen
9. Schutz gefährdeter Personengruppen

In den Arbeits- bzw. Aufenthaltsbereichen:

1. Treppenhaus/Eingangsbereich, Lifte, Flure
2. Unterrichtsräume
3. Büros
4. Aufenthaltsbereiche
5. Sanitärräume/Toiletten

1) 3G-Regel für Teilnehmende und Besucher*innen

- a. Aufgrund der 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfsMV) gilt in geschlossenen Räumen u.a. bei außerschulischen Bildungsangeboten die 3G-Regel. Das bedeutet, dass Teilnehmende und Besucher*innen die Räumlichkeiten des ETC nur betreten dürfen, wenn sie
 - nachweislich von CoVID-19 genesen sind (sowie zusätzlich eine Corona-Impfung erhalten haben, wenn die Genesung mehr als 6 Monate zurückliegt),
 - vollständig gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 geimpft sind oder
 - aktuell auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet sind, also einen weniger als 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest oder einen weniger als 48 Stunden alten PCR-Test vorweisen können (Selbsttests können nicht anerkannt werden; ab „Krankenhausampel“ Stufe gelb muss grundsätzlich ein PCR-Test vorgewiesen werden).
- b. Nach der 14. IfsMV ist der „Betreiber“ verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regel zu kontrollieren. Die Mitarbeitenden müssen daher die Teilnehmenden auf die 3G-Regel hinweisen und sich den Nachweis (Impf- oder Genesenbestätigung bzw. Testnachweis per App oder in Papierform) vorlegen lassen. Die Kontrollen müssen nicht dokumentiert werden; es droht jedoch ein Bußgeld, wenn sie nicht durchgeführt werden.
- c. Schulische Angebote wie z.B. BIJ fallen unter die Regelungen für Schulen. Die Testungen finden im Rahmen des Unterrichts statt.

2) Treppenhaus/Eingangsbereich, Lifte, Flure

- a. Abstandhalten und „Lufthygiene“; Maskenpflicht
 - In allen Treppenhäusern, Eingangsbereichen, Fluren und in den Liften ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen (sog. „OP-Maske“¹).
 - Am Eingang und in den Fluren werden Hinweisschilder „Abstand halten!“ aufgehängt.
 - Beim Husten und Niesen muss die Armbeuge genutzt werden.
- b. Handhygiene
 - Desinfektionsmittelspender am Eingang
 - Hinweisschild mit der Bitte, diese bei jedem Betreten der Räumlichkeiten zu nutzen.
- c. Hinweistafeln am Eingang und in den Fluren, die auf das Einhalten der AHA+L-Regeln hinweisen.

3) Unterrichtsräume

- a. Abstandhalten und „Lufthygiene“; Maskenpflicht
 - Unabhängig von der zahlenmäßigen Belegung des Raumes muss medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser darf auch am Platz nicht abgenommen werden.
 - Unterrichtsräume sind nach Möglichkeit so zu belegen, dass ein zuverlässiges Abstandhalten von 1,5 bis 2 Metern ermöglicht wird. Dazu wird die Grundfläche (Aufmaß ist vorhanden wg. Feuersicherheit und REZ-Meldungen) durch 6 bis 7 geteilt (je nachdem, wie viele m² für ein gelingendes Abstandhalten erforderlich ist). Diese Anzahl gilt dann für die Teilnehmeranzahl plus Dozent*in.
 - Mindestens stündlich muss im Rahmen einer 5'-Pause durchgelüftet werden, soweit möglich, mit Querlüftung. Sofern das Wetter und der Lärmpegel (Sonnenstraße) dies zulassen, sollen die Fenster während des Unterrichts gekippt bleiben.
- b. Flächen- und Handhygiene
 - In jedem Unterrichtsraum steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
 - In jedem Raum ist eine Sprühflasche mit „Schnelldesinfektion ohne Nachwischen“ vorhanden, um zwischendurch desinfizieren zu können.
 - Die Tischflächen, Stuhllehnen und Türklinken werden nach jedem Unterricht mit der Schnelldesinfektion desinfiziert.
- c. Information und Erhöhung der Achtsamkeit bei allen Beteiligten
 - In jedem Unterrichtsraum soll ein Plakat mit den basalen Hygieneregeln aufgehängt werden.
 - Ein zusammenfassendes Informationsblatt zu den hier festgelegten Regeln und Standards wird jedem/jeder Teilnehmer*in und Dozent*in ausgehändigt.
- d. Organisatorische Maßnahmen
 - Die Teilnehmenden werden frühzeitig und zuverlässig informiert, in welchem Raum ihr Unterricht stattfindet, um unnötiges Herumlaufen und Nachfragen in den Büros zu vermeiden.

¹ Lt. § 14f der 14. BayIfSMV („Krankenhausampel“) kann ab „Stufe gelb“ (> 1200 Hospitalisierungen/Tag im 7-Tagesdurchschnitt) der Maskenstandard wieder auf FFP2 angehoben werden.

- Das Zusammenlegen von Gruppen und das hin-und-her Wechseln von Teilnehmenden zwischen Gruppen soll nach Möglichkeit vermieden werden.

4) Büroräume

- a. Maskenpflicht und Maßnahmen zur „Lufthygiene“
 - In allen Büros gilt Maskenpflicht („OP-Masken“), sofern sich nicht eine Person allein in dem jeweiligen Büro aufhält oder sich an einem festen Arbeitsplatz befindet und ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird.
 - Bei Beratungsgesprächen muss die Maske in jedem Fall aufbewahrt werden.
 - Ein Durchlüften des Raumes nach jedem Beratungsgespräch oder einer Besprechung wird eindringlich empfohlen (wenn es Witterung und Lärmpegel zulassen: Durchzug herstellen). Kippen des Fensters und Offenlassen der Zimmertüre wird abhängig vom Ausmaß des Straßenlärms und den klimatischen Möglichkeiten empfohlen.
- b. Abstandhalten
 - Sofern Einzelbüros nicht möglich sind, sollen die beiden Schreibtische möglichst nicht gegenüber und frontal zur Eingangstüre gestellt werden.
 - Bei Gesprächen ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
 - Bei Teilnehmergegesprächen ist ein Abstand der Gesprächspartner*innen (TN und MA) von 2 Metern einzuhalten.

5) Aufenthaltsbereiche

- a. Es gibt während Corona-Zeiten keine Aufenthalts- bzw. Pausenbereiche für Teilnehmende.
- b. Die Teilnehmenden sollen während der Pausen möglichst das Haus verlassen oder an ihrem Platz im Unterrichtsraum bleiben.
- c. Die Öffnung der Dachterrasse ist nicht möglich, weil die nicht mit Steinplatten belegten Teile der Dachterrasse nicht betreten werden dürfen.

6) Sanitärräume/Toiletten

- a. Wie in allen Räumen des ETC e.V. gilt auch hier Maskenpflicht.
- b. Handhygiene: Seifenspender mit antimikrobieller, dekontaminierender Waschlotion auffüllen. Einmalhandtücher zuverlässig auffüllen.
- c. Flächenhygiene: Tägliches Desinfizieren der Flächen, mit denen Teilnehmende und Mitarbeitende in Berührung kommen, durch die Reinigungskräfte.
- d. Information und Stärkung des Hygienebewusstseins: Aufklebe-Plakate neben dem Spiegel anbringen, etwa diejenigen, welche die BzGA zur Verfügung stellt.

7) Schutz gefährdeter Personengruppen

- a. Durch geeignete Ansprache und Materialien wird kommuniziert, dass der bestmögliche Schutz vulnerabler Personen darin besteht, dass auch diejenigen vollständig geimpft sind, die keine subjektiv erhöhte Gefährdung trifft.
- b. Auf die Situation von Personen, bei denen eine besondere gesundheitliche Gefährdung bekannt ist, wird individuell bewertet und gegebenenfalls ein passgenaues Angebot gemacht.
- c. Wenn entsprechende Tatsachen bei Mitarbeitenden bekannt sind, wird eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und aufgrund deren Ergebnisse im Einzelfall ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

8) Freistellung für das Wahrnehmen von Impfangeboten; Testangebote

- a. Mitarbeiter*innen, die einen Impftermin wahrnehmen wollen, werden für diesen vom Erbringen ihrer Arbeitsleistung freigestellt.
- b. Sollten im Oktober die kostenlosen „Bürgertests“ entfallen, wird ETC e.V. den Mitarbeiter*innen ein regelmäßiges Testangebot (2x die Woche Antigen-Schnelltest) machen. Möglich ist dabei die Nutzung von Testangeboten in Apotheken und sonstigen Teststationen sowie die Nutzung von Selbsttestsets, wobei die Kosten gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet werden.
- c. Eine generelle Testpflicht besteht für Mitarbeiter*innen nicht.